

## Beitrags- und Gebührenordnung der Musikschule Wolbeck e.V.

(Unterricht in kooperierenden Einrichtungen wird nicht in dieser Gebührenordnung geregelt)

vom 20. Februar 1989  
in der ab 1. Mai 2024 geltenden Fassung

### § 1 Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft im Verein Musikschule Wolbeck e.V. erwirbt - bei Familien mit Kindern ist dies im Regelfall ein Elternteil -, erhält eine schriftliche Bestätigung.
2. Ein Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft) ist nur zum Ende des Kalendertrials, zum 30.04., 31.08. oder 31.12. d. J. möglich. Die entsprechende Mitteilung muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vorher vorliegen. Die bloße Abmeldung vom Musikunterricht (§ 2 Abs. 3) beendet die Mitgliedschaft nicht.

### § 2 Musikunterricht

1. Die Musikschule erteilt nur Mitgliedern und/oder deren minderjährigen Kindern Musikunterricht; er findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Kinder, die bei Vollendung des 18. Lebensjahres als Kind eines Mitglieds Unterricht erhalten, müssen nicht selbst Mitglied werden. Während der allgemeinen Schulferien sowie an gesetzlichen und ortsüblichen Feiertagen (unterrichtsfreie Zeit) fällt der Unterricht aus. Dasselbe gilt bei Erkrankung einer Lehrkraft, sofern keine Vertretungskraft zur Verfügung steht.
2. Kann ein\*e Schüler\*in aus zwingenden Gründen eine Unterrichtsstunde nicht wahrnehmen und teilt dies rechtzeitig vorher mit, so bemüht sich die Musikschule um die Verlegung oder Nachholung des Unterrichts; ein Anspruch auf Verlegung oder Nachholung besteht jedoch nicht.
3. Anmeldungen oder Ummeldungen sind (bevorzugt online) zum Beginn, Abmeldungen zum Ende eines Kalendertrials (30.04./31.08./31.12.) möglich. Die entsprechende Mitteilung muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vorher vorliegen.

### § 3 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag (Vereinsbeitrag) beträgt 10 Euro im Monat. Er wird von den Mitgliedern erhoben, bei Familien mit Kindern in der Regel also nur von einem Elternteil.

### § 4 Unterrichtsgebühren

1. Die Musikschule erhebt - auch für die unterrichtsfreie Zeit (vgl. § 2 Abs. 1) - Unterrichtsgebühren. Ihre Höhe richtet sich nach der Gebührentabelle.
2. Die Unterrichtsgebühren sind monatlich fällig.
3. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, so werden die monatlichen Unterrichtsgebühren anteilig erstattet. Bei Unterrichtsausfällen wegen Erkrankung einer Lehrkraft besteht ein Erstattungsanspruch nur insoweit, als die Dauer der Erkrankung zwei Unterrichtswochen im Kalenderjahr übersteigt. Die Erstattung erfolgt stets nur auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen ist.
4. Bei Unterrichtsausfällen aus sonstigen Gründen besteht kein Erstattungsanspruch.

## § 5 Zahlungsweise

1. Die fälligen Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsgebühren werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Eine entsprechende Ermächtigung ist dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft beizufügen. Die Einzugsermächtigung ist für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich; ein gleichwohl erklärter Widerruf ist unwirksam. Die Einzugsermächtigung erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Der Vorstand kann - ausnahmsweise - befristet und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs den Einzug aussetzen, sofern hierfür ein besonderer Grund vorliegt. In diesem Falle haben die Zahlungen innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung per Überweisung zu erfolgen.
3. Musikschule Wolbeck e.V. SEPA-Basis-Lastschriftverfahren  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE30ZZZ00000347368  
IBAN DE53 4036 1906 2722 6632 00 (BIC GENODEM1MSC)

## § 6 Einzugsverfahren

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Unterrichtsgebühren werden monatlich eingezogen.
2. Wird die SEPA-Basis-Lastschrift vom Kreditinstitut nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs zurückgegeben und dies hat einen durch das Mitglied zu vertretenden Grund, so hat das Mitglied die anfallenden Rücklastschriftprovisionen des Kreditinstitutes zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 15 Euro je Rücklastschrift der Musikschule Wolbeck zu erstatten. Nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ist die Musikschule im Wiederholungsfalle berechtigt, den Musikunterricht mit sofortiger Wirkung auszusetzen.

## § 7 Gebührenregelungen

1. Die Unterrichtsgebühren je Schüler\*in betragen monatlich ab dem 1. Mai 2024:

1.0	Musikalische Früherziehung bzw. Musikalische Grunderziehung/Musikzwerge	60 Min.	16,50 €
1.1	Musikalische Früherziehung bzw. Musikalische Grunderziehung/Musikzwerge Gruppe unter 8 Schüler*innen	45 Min.	16,50 €
2.0	Einzel-Instrumental- bzw. Gesangsunterricht	45 Min.	105,00 €
2.1	Einzel-Instrumental- bzw. Gesangsunterricht	30 Min.	72,00 €
2.2	Einzel-Instrumental- bzw. Gesangsunterricht	22,5 Min.	55,00 €
3.0	Gruppe 2 Schüler*innen Instrumental- bzw. Gesangsunterricht	45 Min.	57,00 €
3.1	Gruppe 2 Schüler*innen Instrumental- bzw. Gesangsunterricht	30 Min.	39,50 €
3.2	Gruppe 3 Schüler*innen Instrumental- bzw. Gesangsunterricht	45 Min.	45,00 €
3.3	Gruppe 4 Schüler*innen Instrumental- bzw. Gesangsunterricht	45 Min.	35,00 €
4.0	Ensemble 5 bis 9 Teilnehmende	90 Min./60 Min.	30,00 €/20,00 €
4.1	Ensemble 10 bis 14 Teilnehmende	90 Min./60 Min.	27,50 €/18,40 €
4.2	Ensemble 15 bis 19 Teilnehmende	90 Min./60 Min.	25,00 €/16,70 €
4.3	Ensemble ab 20 Teilnehmenden	90 Min./60 Min.	22,00 €/14,70 €
5.0	Leihinstrument (Gebühr)		12,00 €
6.0	Mitgliedsbeitrag		10,00 €

2. Erhalten mehrere Kinder eines Mitglieds Instrumental- bzw. Gesangsunterricht nach Abs. 1 Nr. 2.0 bis 3.3, so ermäßigen sich die hierfür zu zahlenden Gebühren um 10 Prozent.
3. Die Teilnahme an Ensembles ist für Hauptfachschüler\*innen kostenfrei. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden bevorzugt berücksichtigt.
4. Erwachsene zahlen auf die Gebühren einen Zuschlag von 30 Prozent. Schüler\*innen, Studierende, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende werden von dem Erwachsenenzuschlag befreit, solange sie ihre Berechtigung nachweisen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
5. Ist ein Mitglied nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Unterrichtsgebühren aufzubringen, und zeichnet sich der/die Schüler\*in in besonderem Maße durch Fleiß und Begabung aus, so kann der Vorstand unter Berücksichtigung der Haushaltsslage des Vereins nach vorheriger Anhörung der Lehrkraft und der Schulleitung die Unterrichtsgebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Antragsformulare zur Gewährung eines Stipendiums sind in der Geschäftsstelle der Musikschule erhältlich. Die Formulare müssen spätestens bis zum 15. März, 15. Juli oder 15. November eingereicht werden. Ein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Musikschule Wolbeck e.V. am 19. April 2024 beschlossen. Sie tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.